

TE Vwgh Erkenntnis 2015/10/13 Ra 2015/01/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
25/01 Strafprozess;
41/01 Sicherheitsrecht;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2;
B-VG Art130 Abs2 Z1;
SPG 1991 §5;
SPG 1991 §89 Abs1 idF 2013/I/161;
SPG RichtlinienV 1993 §4;
SPG RichtlinienV 1993;
StPO 1975 §106 Abs1;
StPO 1975 §153 Abs2;
StPO 1975 §153 Abs3;
StVO 1960 §5 Abs10;
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schweda, über die Revision der Landespolizeidirektion Vorarlberg gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 8. Juni 2015, Zl. LVwG-429-002/R10-2014, betreffend Richtlinienbeschwerde nach § 89 Abs. 4 SPG (Mitbeteiligter: L T in B, vertreten durch Heinzle-Nagel Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Gerberstraße 4), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schweda, über die Revision der Landespolizeidirektion Vorarlberg gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 8. Juni 2015, Zl. LVwG-429-002/R10-2014, betreffend Richtlinienbeschwerde nach Paragraph 89, Absatz 4, SPG (Mitbeteiligter: L T in B, vertreten durch Heinzle-Nagel Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Gerberstraße 4), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

I.römisch eins.

Angefochtenes Erkenntnis

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg (Verwaltungsgericht) wurde der Beschwerde des Mitbeteiligten wegen behaupteter Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 89 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) iVm §§ 28 Abs. 6 und 53 VwGVG

Folge gegeben und festgestellt, dass Beamte der Polizeiinspektion B anlässlich der telefonischen Ladung am 25. September 2014 die Freiwilligkeit des Mitbeteiligten in Anspruch genommen haben, obwohl Zweifel daran bestanden, dass der Mitbeteiligte sich der Freiwilligkeit bewusst war (erster Spruchabschnitt). Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg (Verwaltungsgericht) wurde der Beschwerde des Mitbeteiligten wegen behaupteter Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Paragraph 89, Absatz 4, Sicherheitspolizeigesetz (SPG) in Verbindung mit Paragraphen 28, Absatz 6, und 53 VwGVG Folge gegeben und festgestellt, dass Beamte der Polizeiinspektion B anlässlich der telefonischen Ladung am 25. September 2014 die Freiwilligkeit des Mitbeteiligten in Anspruch genommen haben, obwohl Zweifel daran bestanden, dass der Mitbeteiligte sich der Freiwilligkeit bewusst war (erster Spruchabschnitt).

Gemäß § 35 iVm § 53 VwGVG wurde der Bund zum Kostenersatz in der Höhe von EUR 1.659,60 an den Mitbeteiligten verpflichtet (zweiter Spruchabschnitt). Gemäß Paragraph 35, in Verbindung mit Paragraph 53, VwGVG wurde der Bund zum Kostenersatz in der Höhe von EUR 1.659,60 an den Mitbeteiligten verpflichtet (zweiter Spruchabschnitt).

Weiters wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt (dritter Spruchabschnitt).

Begründend stellte das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung fest, am 25. September 2014 habe ein Beamter der Polizeiinspektion B versucht, den Mitbeteiligten telefonisch zu erreichen, um ihn zu einer Beschuldigtenvernehmung vorzuladen. Nach mehreren Anrufversuchen habe der Polizist den Arbeitgeber des Mitbeteiligten kontaktiert und erklärt, er benötige die Zeugenaussage des Mitbeteiligten, dieser solle zur Einvernahme auf den Posten kommen. Der Arbeitgeber habe daraufhin das Telefon dem Mitbeteiligten weitergereicht, worauf der Polizist dem Mitbeteiligten telefonisch mitgeteilt habe, dass er in einer Suchtgiftsache zur Vernehmung kommen solle. Dem Mitbeteiligten sei vermittelt worden, dass die Vernehmung dringlich sei und er rasch kommen solle. Als der Mitbeteiligte zur Polizeiinspektion gekommen sei, sei er dahingehend belehrt worden, dass dies eine Beschuldigteneinvernahme sei. Daraufhin habe der Mitbeteiligte erklärt, dass er einen Rechtsanwalt hinzuziehen wolle. Die Einvernahme sei sodann im Beisein seines Anwalts durchgeführt worden. Bei der Einvernahme habe es sich um die Auswertung von SMS gehandelt, welche im Jahr 2011 an den Mitbeteiligten geschickt worden seien.

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht nach Zitierung des § 89 Abs. 2 und 4 SPG sowie des § 4 der Richtlinien-Verordnung (RLV) im Wesentlichen aus, in der vorliegenden Rechtssache gehe nicht klar hervor, dass dem Mitbeteiligten wörtlich erklärt worden sei, dass er an der Amtshandlung freiwillig mitwirken würde. Die Aussage des Mitbeteiligten, er sei sich der Freiwilligkeit, dass er zur Einvernahme beim Polizeiposten erscheinen habe müssen, nicht bewusst gewesen, da er ansonsten sofort einen Anwalt kontaktiert hätte und nicht erst, als man ihn mit den konkreten Vorwürfen konfrontiert habe, lasse das Verwaltungsgericht zum Schluss kommen, dass eine Freiwilligkeit des Mitbeteiligten im vorliegenden Fall nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne. In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht nach Zitierung des Paragraph 89, Absatz 2, und 4 SPG sowie des Paragraph 4, der Richtlinien-Verordnung (RLV) im Wesentlichen aus, in der vorliegenden Rechtssache gehe nicht klar hervor, dass dem Mitbeteiligten wörtlich erklärt worden sei, dass er an der Amtshandlung freiwillig mitwirken würde. Die Aussage des Mitbeteiligten, er sei sich der Freiwilligkeit, dass er zur Einvernahme beim Polizeiposten erscheinen habe müssen, nicht bewusst gewesen, da er ansonsten sofort einen Anwalt kontaktiert hätte und nicht erst, als man ihn mit den konkreten Vorwürfen konfrontiert habe, lasse das Verwaltungsgericht zum Schluss kommen, dass eine Freiwilligkeit des Mitbeteiligten im vorliegenden Fall nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne.

Entgegen der Auffassung der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht ergebe sich aus § 153 StPO, dass Ladungen in der Regel schriftlich zu ergehen hätten. Zwangsmaßnahmen dürften im Fall der Nichtbefolgung einer Ladung nur angewendet werden, wenn diese in der Ladung ausdrücklich angedroht worden seien. Solche Ladungen seien mit Zustellnachweis zuzustellen. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht ergebe sich aus Paragraph 153, StPO, dass Ladungen in der Regel schriftlich zu ergehen hätten. Zwangsmaßnahmen dürften im Fall der Nichtbefolgung einer Ladung nur angewendet werden, wenn diese in der Ladung ausdrücklich angedroht worden seien. Solche Ladungen seien mit Zustellnachweis zuzustellen.

Eine sofortige Vorführung eines Beschuldigten sei nur unter gewissen Voraussetzungen, wie etwa bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr erlaubt. Eine Vorführung sei von der Staatsanwaltschaft oder in den Fällen gerichtlicher Beweisaufnahme (§§ 104, 105 und 107 StPO) vom Gericht anzuordnen, es sei denn, dass eine solche Anordnung wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden könne oder der Beschuldigte auf frischer Tat betreten oder unmittelbar

danach glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt werde oder mit Gegenständen betreten werde, die auf seine Beteiligung an der Tat hinwiesen; in diesen Fällen könne ihn die Kriminalpolizei von sich aus vorführen. Demnach sei die sofortige Vorführung von Beschuldigten ohne vorangegangene Ladung unzulässig, wenn keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bestehe. Eine sofortige Vorführung eines Beschuldigten sei nur unter gewissen Voraussetzungen, wie etwa bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr erlaubt. Eine Vorführung sei von der Staatsanwaltschaft oder in den Fällen gerichtlicher Beweisaufnahme (Paragraphen 104, 105, und 107 StPO) vom Gericht anzuordnen, es sei denn, dass eine solche Anordnung wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden könne oder der Beschuldigte auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt werde oder mit Gegenständen betreten werde, die auf seine Beteiligung an der Tat hinwiesen; in diesen Fällen könne ihn die Kriminalpolizei von sich aus vorführen. Demnach sei die sofortige Vorführung von Beschuldigten ohne vorangegangene Ladung unzulässig, wenn keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bestehe.

Im vorliegenden Fall sei die Vorladung mündlich und damit formlos erfolgt. Zwangsmaßnahmen seien zu diesem Zeitpunkt schon auf Grund der Tatsache, dass es sich um Ermittlungen zu einer Tat aus dem Jahr 2011 gehandelt habe und somit weder Flucht- noch Verdunkelungsgefahr bestanden habe, nicht verhältnismäßig im Sinne des § 29 SPG gewesen. Zwangsmaßnahmen hätten nur angewendet werden dürfen, wenn eine schriftliche Ladung sie angedroht hätte und diese mit Zustellnachweis dem Mitbeteiligten zugestellt worden wäre. Da der Mitbeteiligte lediglich telefonisch - und somit formlos - aufgefordert worden sei, zur Vernehmung zu kommen, sei daher davon auszugehen, dass seine Freiwilligkeit in Anspruch genommen worden sei. Diese habe dem Mitbeteiligten jedoch bewusst sein müssen. Aus der Formulierung des § 4 RLV ("keine Zweifel") ergebe sich, dass in dieser Hinsicht ein strenger Maßstab anzulegen sei. Eine nicht eindeutige Ableitung der Freiwilligkeit gehe zu Lasten der belangten Behörde. Im vorliegenden Fall sei die Vorladung mündlich und damit formlos erfolgt. Zwangsmaßnahmen seien zu diesem Zeitpunkt schon auf Grund der Tatsache, dass es sich um Ermittlungen zu einer Tat aus dem Jahr 2011 gehandelt habe und somit weder Flucht- noch Verdunkelungsgefahr bestanden habe, nicht verhältnismäßig im Sinne des Paragraph 29, SPG gewesen. Zwangsmaßnahmen hätten nur angewendet werden dürfen, wenn eine schriftliche Ladung sie angedroht hätte und diese mit Zustellnachweis dem Mitbeteiligten zugestellt worden wäre. Da der Mitbeteiligte lediglich telefonisch - und somit formlos - aufgefordert worden sei, zur Vernehmung zu kommen, sei daher davon auszugehen, dass seine Freiwilligkeit in Anspruch genommen worden sei. Diese habe dem Mitbeteiligten jedoch bewusst sein müssen. Aus der Formulierung des Paragraph 4, RLV ("keine Zweifel") ergebe sich, dass in dieser Hinsicht ein strenger Maßstab anzulegen sei. Eine nicht eindeutige Ableitung der Freiwilligkeit gehe zu Lasten der belangten Behörde.

Da das Verwaltungsgericht nicht zweifelsfrei feststellen habe können, dass der Mitbeteiligte an der Amtshandlung der Polizeibeamten freiwillig mitgewirkt habe, sei festzustellen, dass die gegenständliche mündliche Ladung zur Einvernahme nicht mit § 4 RLV in Einklang zu bringen sei. Da das Verwaltungsgericht nicht zweifelsfrei feststellen habe können, dass der Mitbeteiligte an der Amtshandlung der Polizeibeamten freiwillig mitgewirkt habe, sei festzustellen, dass die gegenständliche mündliche Ladung zur Einvernahme nicht mit Paragraph 4, RLV in Einklang zu bringen sei.

Sodann begründete das Verwaltungsgericht die Kostenentscheidung und die Unzulässigkeitsklärung der Revision.

Revision

Gegen dieses Erkenntnis erhob die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht (Amtsrevisionswerberin) außerordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG, die vom Verwaltungsgericht gemäß § 30a Abs. 7 VwGG unter Anschluss der Akten des Verfahrens dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt wurde. Gegen dieses Erkenntnis erhob die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht (Amtsrevisionswerberin) außerordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG, die vom Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 30 a, Absatz 7, VwGG unter Anschluss der Akten des Verfahrens dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt wurde.

In der Revision bringt die Amtsrevisionswerberin in den Zulässigkeitsgründen als grundsätzliche Rechtsfrage vor, die telefonische Vorladung des Mitbeteiligten zur Beschuldigteneinvernehmung wegen des Verdachtes einer Zuwiderhandlung nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) sei durch Organe der Kriminalpolizei in Anwendung des § 153 StPO erfolgt. Zur Frage, ob eine telefonische Vorladung nach § 153 Abs. 2 StPO überhaupt eine Amtshandlung darstellen könne, zu deren Rechtmäßigkeit die freiwillige Mitwirkung oder Duldung des Betroffenen vorliegen müsse, bestehe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Vorgehensweise bei einer Vernehmungsladung durch die Kriminalpolizei sei in § 153 StPO geregelt. Zwar sei nach Abs. 2 dieser Bestimmung die Person, die

vernommen werden solle, in der Regel schriftlich zu laden, dies schließe aber eine telefonische Vorladung je nach Dringlichkeit oder aus praktikablen Erwägungen nicht aus. Die Lösung dieser Rechtsfrage sei von grundlegender Bedeutung für die tägliche Arbeit der Sicherheitsbehörden in Österreich. In der Revision bringt die Amtsrevisionswerberin in den Zulässigkeitsgründen als grundsätzliche Rechtsfrage vor, die telefonische Vorladung des Mitbeteiligten zur Beschuldigteneinvernehmung wegen des Verdachtes einer Zuwiderhandlung nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) sei durch Organe der Kriminalpolizei in Anwendung des Paragraph 153, StPO erfolgt. Zur Frage, ob eine telefonische Vorladung nach Paragraph 153, Absatz 2, StPO überhaupt eine Amtshandlung darstellen könne, zu deren Rechtmäßigkeit die freiwillige Mitwirkung oder Duldung des Betroffenen vorliegen müsse, bestehe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Vorgehensweise bei einer Vernehmungsladung durch die Kriminalpolizei sei in Paragraph 153, StPO geregelt. Zwar sei nach Absatz 2, dieser Bestimmung die Person, die vernommen werden solle, in der Regel schriftlich zu laden, dies schließe aber eine telefonische Vorladung je nach Dringlichkeit oder aus praktikablen Erwägungen nicht aus. Die Lösung dieser Rechtsfrage sei von grundlegender Bedeutung für die tägliche Arbeit der Sicherheitsbehörden in Österreich.

In den Revisionsgründen führt die Revision unter anderem aus, § 153 Abs. 2 StPO spreche zwar von der schriftlichen Vorladung als Regel, schließe aber den Ausnahmefall einer telefonischen Vorladung nicht aus. Diese Vorgangsweise entspreche dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nach § 5 StPO. Ob die telefonische Vorladung im Einzelfall seitens der Kriminalpolizei rechtens erfolgt sei, könne nur durch einen Einspruch nach § 106 StPO an das Gericht abgeklärt werden. Der Befehlscharakter einer solchen telefonischen Vorladung schließe die Freiwilligkeit des Betroffenen aus. Auch dem Wiener Kommentar (Verweis auf Kirchbacher in Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung) In den Revisionsgründen führt die Revision unter anderem aus, Paragraph 153, Absatz 2, StPO spreche zwar von der schriftlichen Vorladung als Regel, schließe aber den Ausnahmefall einer telefonischen Vorladung nicht aus. Diese Vorgangsweise entspreche dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nach Paragraph 5, StPO. Ob die telefonische Vorladung im Einzelfall seitens der Kriminalpolizei rechtens erfolgt sei, könne nur durch einen Einspruch nach Paragraph 106, StPO an das Gericht abgeklärt werden. Der Befehlscharakter einer solchen telefonischen Vorladung schließe die Freiwilligkeit des Betroffenen aus. Auch dem Wiener Kommentar (Verweis auf Kirchbacher in Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung,

194. Lieferung (2013) Rz 8 zu § 153 StPO) sei zu entnehmen, dass derjenige seine Vorführung riskiere, der es unterlasse, einen Hinderungsgrund umgehend mitzuteilen. Sofern eine Amtshandlung vorliege, für deren Vornahme eine gesetzliche Ermächtigung bestehe, sei die Freiwilligkeit des Betroffenen nicht Voraussetzung und § 4 RLV nicht anwendbar. 194. Lieferung (2013) Rz 8 zu Paragraph 153, StPO) sei zu entnehmen, dass derjenige seine Vorführung riskiere, der es unterlasse, einen Hinderungsgrund umgehend mitzuteilen. Sofern eine Amtshandlung vorliege, für deren Vornahme eine gesetzliche Ermächtigung bestehe, sei die Freiwilligkeit des Betroffenen nicht Voraussetzung und Paragraph 4, RLV nicht anwendbar.

Das angefochtene Erkenntnis sei mit Unzuständigkeit behaftet, weil das Verwaltungsgericht in seine Begründung Rechtsmaterien aufgenommen habe, für deren Prüfung ihm seit der Neufassung des § 106 StPO keine Zuständigkeit zukomme. Auch die Heranziehung des § 29 SPG sei verfehlt, da vorliegend § 5 StPO maßgeblich sei. Das angefochtene Erkenntnis sei mit Unzuständigkeit behaftet, weil das Verwaltungsgericht in seine Begründung Rechtsmaterien aufgenommen habe, für deren Prüfung ihm seit der Neufassung des Paragraph 106, StPO keine Zuständigkeit zukomme. Auch die Heranziehung des Paragraph 29, SPG sei verfehlt, da vorliegend Paragraph 5, StPO maßgeblich sei.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Amtsrevision zeigt zutreffend das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Revision ist daher zulässig. Sie ist jedoch nicht
berechtigt.

Zur Richtlinienbeschwerde

Die im Hinblick auf die Richtlinienbeschwerde maßgeblichen

Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991,

idF BGBl. I Nr. 161/2013 (SPG), lauten:in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 161 aus 2013, (SPG), lauten:

"Besorgung des Exekutivdienstes

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst.Paragraph 5, (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst.

1. (2)Absatz 2,Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind

1. Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei,

...

Richtlinien für das Einschreiten

§ 31. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.Paragraph 31, (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

...

Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten

§ 89. (1) Insoweit mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Verletzung einer gemäß § 31 festgelegten Richtlinie behauptet wird, hat das Landesverwaltungsgericht sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten.Paragraph 89, (1) Insoweit mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Verletzung einer gemäß Paragraph 31, festgelegten Richtlinie behauptet wird, hat das Landesverwaltungsgericht sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten.

1. (2)Absatz 2,Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Abs. 1), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 erlassene Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Absatz eins,), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß Paragraph 31, erlassene Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.
2. (3)Absatz 3,Wenn dies dem Interesse des Beschwerdeführers dient, einen Vorfall zur Sprache zu bringen, kann die Dienstaufsichtsbehörde eine auf die Behauptung einer Richtlinienverletzung beschränkte Beschwerde zum Anlaß nehmen, eine außerhalb der Dienstaufsicht erfolgende Aussprache des Beschwerdeführers mit dem von der Beschwerde betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermöglichen. Von einer Mitteilung (Abs. 2) kann insoweit Abstand genommen werden, als der Beschwerdeführer schriftlich oder niederschriftlich erklärt, klaglos gestellt worden zu sein.Wenn dies dem Interesse des Beschwerdeführers dient, einen Vorfall zur Sprache zu bringen, kann die Dienstaufsichtsbehörde eine auf die Behauptung einer Richtlinienverletzung beschränkte Beschwerde zum Anlaß nehmen, eine außerhalb der Dienstaufsicht erfolgende Aussprache des Beschwerdeführers mit dem von der Beschwerde betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermöglichen. Von einer Mitteilung (Absatz 2,) kann insoweit Abstand genommen werden, als der Beschwerdeführer schriftlich oder niederschriftlich erklärt, klaglos gestellt worden zu sein.
3. (4)Absatz 4,Jeder, dem gemäß Abs. 2 mitgeteilt wurde, daß die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, hat das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob

eine Richtlinie verletzt worden ist."Jeder, dem gemäß Absatz 2, mitgeteilt wurde, daß die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, hat das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Absatz 2,) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist."

Gegenstand einer Richtlinienbeschwerde ist somit das Verhalten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (vgl. § 5 SPG), das am Maßstab der gemäß § 31 SPG erlassenen RLV zu messen ist. Damit ist die Richtlinienbeschwerde eine "Verhaltensbeschwerde" nach Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG und hat "typenfreies" Verwaltungshandeln zum Gegenstand (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 24. Juni 2015, G 193/2014, G 206/2014, G 215/2014 und G 218/2014, (Rz. 42 f).Gegenstand einer Richtlinienbeschwerde ist somit das Verhalten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vergleiche , Paragraph 5, SPG), das am Maßstab der gemäß Paragraph 31, SPG erlassenen RLV zu messen ist. Damit ist die Richtlinienbeschwerde eine "Verhaltensbeschwerde" nach Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG und hat "typenfreies" Verwaltungshandeln zum Gegenstand vergleiche , das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 24. Juni 2015, G 193 aus 2014,, G 206 aus 2014,, G 215 aus 2014, und G 218 aus 2014,, (Rz. 42 f).

In der vorliegenden Rechtssache war Gegenstand der Richtlinienbeschwerde die telefonische Vorladung des Mitbeteiligten durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Dienste der Strafjustiz. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass dieses Verhalten § 4 RLV verletzte.In der vorliegenden Rechtssache war Gegenstand der Richtlinienbeschwerde die telefonische Vorladung des Mitbeteiligten durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Dienste der Strafjustiz. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass dieses Verhalten Paragraph 4, RLV verletzte.

§ 4 der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV), BGBl. Nr. 266/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 155/2012, lautet: Paragraph 4, der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV), Bundesgesetzblatt Nr. 266 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 155 aus 2012,, lautet:

"Freiwillige Mitwirkung oder Duldung

§ 4. Soll ein Mensch an einer Amtshandlung freiwillig mitwirken oder sie freiwillig dulden, so dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diese Freiwilligkeit nur in Anspruch nehmen, wenn nach den Umständen des Falles kein Zweifel daran besteht, daß der Betroffene sich der Freiwilligkeit bewußt ist." Paragraph 4, Soll ein Mensch an einer Amtshandlung freiwillig mitwirken oder sie freiwillig dulden, so dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diese Freiwilligkeit nur in Anspruch nehmen, wenn nach den Umständen des Falles kein Zweifel daran besteht, daß der Betroffene sich der Freiwilligkeit bewußt ist."

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass sich die Rechtsfrage, ob der Betroffene von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einer Blutabnahme nach § 5 Abs. 10 StVO über die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung aufgeklärt wurde, schon deshalb nicht stellt, weil eine Amtshandlung im Sinne von § 4 RLV nicht vorgenommen wurde (vgl. den hg. Beschluss vom 18. Dezember 2014, Zl. Ra 2014/01/0028). Dieser Rechtsprechung liegt zugrunde, dass eine Inanspruchnahme der Freiwilligkeit nach § 4 RLV nicht vorliegt, wenn sich die Amtshandlung bereits auf eine andere gesetzliche Ermächtigung stützen kann.Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass sich die Rechtsfrage, ob der Betroffene von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einer Blutabnahme nach Paragraph 5, Absatz 10, StVO über die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung aufgeklärt wurde, schon deshalb nicht stellt, weil eine Amtshandlung im Sinne von Paragraph 4, RLV nicht vorgenommen wurde vergleiche , den hg. Beschluss vom 18. Dezember 2014, Zl. Ra 2014/01/0028). Dieser Rechtsprechung liegt zugrunde, dass eine Inanspruchnahme der Freiwilligkeit nach Paragraph 4, RLV nicht vorliegt, wenn sich die Amtshandlung bereits auf eine andere gesetzliche Ermächtigung stützen kann.

Die Amtsrevision bringt vor, eine freiwillige Mitwirkung nach § 4 RLV sei im vorliegenden Fall nicht erfolgt, da sich die telefonische Vorladung des Mitbeteiligten auf § 153 Abs. 2 StPO habe stützen können.Die Amtsrevision bringt vor, eine freiwillige Mitwirkung nach Paragraph 4, RLV sei im vorliegenden Fall nicht erfolgt, da sich die telefonische Vorladung des Mitbeteiligten auf Paragraph 153, Absatz 2, StPO habe stützen können.

Dies ist aus folgenden Erwägungen zu verneinen:

Telefonische Vorladung und § 153 Abs. 2 StPO § 153 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 (StPO), lautet: Telefonische Vorladung und Paragraph 153, Absatz 2, StPO Paragraph 153, der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, (StPO), lautet:

"Vernehmungen

§ 153. (1) Vernehmungen dienen der Aufklärung einer Straftat und der Beweisaufnahme. Paragraph 153, (1) Vernehmungen dienen der Aufklärung einer Straftat und der Beweisaufnahme.

1. (2) Absatz 2, Eine Person, die vernommen werden soll, ist in der Regel schriftlich vorzuladen. Die Ladung muss den Gegenstand des Verfahrens und der Vernehmung sowie den Ort, den Tag und die Stunde ihres Beginns enthalten. Der Beschuldigte und das Opfer sind darin über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren (§§ 50 und 70) zu informieren, soweit dies nicht bereits zuvor geschehen ist. Jedermann ist verpflichtet, eine solche Ladung zu befolgen und kann im Fall seines ungerechtfertigten Ausbleibens vorgeführt werden, wenn dies in der Ladung ausdrücklich angedroht wurde. Eine Person, die vernommen werden soll, ist in der Regel schriftlich vorzuladen. Die Ladung muss den Gegenstand des Verfahrens und der Vernehmung sowie den Ort, den Tag und die Stunde ihres Beginns enthalten. Der Beschuldigte und das Opfer sind darin über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren (Paragraphen 50, und 70) zu informieren, soweit dies nicht bereits zuvor geschehen ist. Jedermann ist verpflichtet, eine solche Ladung zu befolgen und kann im Fall seines ungerechtfertigten Ausbleibens vorgeführt werden, wenn dies in der Ladung ausdrücklich angedroht wurde.
2. (3) Absatz 3, Die Staatsanwaltschaft, in den Fällen der §§ 104, 105 und 107 das Gericht, kann die Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich andernfalls dem Verfahren entziehen oder Beweismittel beeinträchtigen werde. Wenn eine solche Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht eingeholt werden kann oder wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt wird oder mit Gegenständen betreten wird, die auf seine Beteiligung an der Tat hinweisen, kann die Kriminalpolizei ihn von sich aus vorführen. Die Staatsanwaltschaft, in den Fällen der Paragraphen 104, 105 und 107 das Gericht, kann die Vorführung des Beschuldigten zur sofortigen Vernehmung anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich andernfalls dem Verfahren entziehen oder Beweismittel beeinträchtigen werde. Wenn eine solche Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht eingeholt werden kann oder wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt wird oder mit Gegenständen betreten wird, die auf seine Beteiligung an der Tat hinweisen, kann die Kriminalpolizei ihn von sich aus vorführen.

..."

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Ladung im Verwaltungsstrafverfahren ausgesprochen, es müsse nachträglich überprüfbar sein, ob die Ladung die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben des § 41 Abs. 1 und 2 VStG enthalten habe; diese Möglichkeit bestehe aber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nur im Falle der schriftlichen Ladung. Somit entspreche die bloß telefonische Ladung nicht den gesetzlichen Vorschriften (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Juni 2011, Zl. 2008/02/0088, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Ladung im Verwaltungsstrafverfahren ausgesprochen, es müsse nachträglich überprüfbar sein, ob die Ladung die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben des Paragraph 41, Absatz eins, und 2 VStG enthalten habe; diese Möglichkeit bestehe aber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nur im Falle der schriftlichen Ladung. Somit entspreche die bloß telefonische Ladung nicht den gesetzlichen Vorschriften vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 29. Juni 2011, Zl. 2008/02/0088, mwN).

Gleiches gilt für eine Vorladung nach § 153 Abs. 2 StPO: Nach dieser Bestimmung sind Beschuldigte und Zeugen zu ihrer Vernehmung in der Regel schriftlich vorzuladen (vgl. § 153 Abs. 2 erster Satz StPO). Eine solche schriftliche Ladung entfällt lediglich bei sofortiger Vorführung des Beschuldigten nach § 153 Abs. 3 erster Satz StPO (Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) sowie dann, wenn der Befragende anwesend und nach förmlicher Information über seine Stellung im Verfahren zur sofortigen Vernehmung bereit ist (vgl. Kirchbacher in Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Gleiches gilt für eine Vorladung nach Paragraph 153, Absatz 2, StPO: Nach dieser Bestimmung sind Beschuldigte und Zeugen zu ihrer Vernehmung in der Regel schriftlich vorzuladen vergleiche , Paragraph 153, Absatz 2, erster Satz StPO). Eine solche schriftliche Ladung entfällt lediglich bei sofortiger Vorführung des

Beschuldigten nach Paragraph 153, Absatz 3, erster Satz StPO (Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) sowie dann, wenn der Befragende anwesend und nach förmlicher Information über seine Stellung im Verfahren zur sofortigen Vernehmung bereit ist vergleiche , Kirchbacher in Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung,

194. Lieferung (2013) Rz 2, 6 und 14 zu § 153 StPO, mwN).194. Lieferung (2013) Rz 2, 6 und 14 zu Paragraph 153, StPO, mwN).

Eine bloß telefonische Ladung des Beschuldigten kann sich dagegen nicht auf § 153 Abs. 2 StPO stützen. Vielmehr schließt § 153 StPO entgegen der Auffassung der Amtsrevisionswerberin eine telefonische Ladung aus und sieht neben der schriftlichen Ladung die Vorführung des Beschuldigten in den vom Gesetz genannten (dringlichen) Fällen vor. Eine bloß telefonische Ladung des Beschuldigten kann sich dagegen nicht auf Paragraph 153, Absatz 2, StPO stützen. Vielmehr schließt Paragraph 153, StPO entgegen der Auffassung der Amtsrevisionswerberin eine telefonische Ladung aus und sieht neben der schriftlichen Ladung die Vorführung des Beschuldigten in den vom Gesetz genannten (dringlichen) Fällen vor.

Verletzung des § 4 RLV Verletzung des Paragraph 4, RLV

Da sich die telefonische Ladung des Mitbeteiligten somit nicht auf § 153 Abs. 2 StPO stützen konnte und eine andere Rechtsgrundlage nicht zu sehen ist, kommt für die gewählte Vorgangsweise nur die freiwillige Mitwirkung nach § 4 RLV in Frage. Da sich die telefonische Ladung des Mitbeteiligten somit nicht auf Paragraph 153, Absatz 2, StPO stützen konnte und eine andere Rechtsgrundlage nicht zu sehen ist, kommt für die gewählte Vorgangsweise nur die freiwillige Mitwirkung nach Paragraph 4, RLV in Frage.

In dieser Hinsicht hat das Verwaltungsgericht in vertretbarer Beurteilung des Einzelfalles festgehalten, dass § 4 RLV verletzt worden ist, weil nicht festgestellt werden konnte, dass der Mitbeteiligte über die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung aufgeklärt wurde. In dieser Hinsicht hat das Verwaltungsgericht in vertretbarer Beurteilung des Einzelfalles festgehalten, dass Paragraph 4, RLV verletzt worden ist, weil nicht festgestellt werden konnte, dass der Mitbeteiligte über die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung aufgeklärt wurde.

Der Feststellung einer Verletzung des § 4 RLV durch das Verwaltungsgericht steht auch nicht der von der Amtsrevisionswerberin erhobene Einwand der Unzuständigkeit entgegen. Zwar richtet sich nach der neuen Rechtslage mit 1. Jänner 2014 der Rechtsschutz gegen sicherheitsbehördliche Maßnahmen (Befehls- und Zwangsakte) nicht mehr danach, ob eine gerichtliche Ermächtigung oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt oder nicht, sondern nach der Rechtsgrundlage, auf Grund derer die Sicherheitsbehörde bzw. die Organe der öffentlichen Sicherheit eingeschritten sind. Bei dieser Zuständigkeitsabgrenzung ist maßgeblich, ob die Sicherheitsbehörden bzw. deren Exekutivorgane strafprozessuale oder sicherheits- bzw. verwaltungspolizeiliche Befugnisse ausüben, maW ob sich diese in concreto - bei objektiver Betrachtungsweise - rechtens auf die StPO oder auf andere gesetzliche Bestimmungen stützen bzw. - bei subjektiver Betrachtungsweise - zumindest stützen zu können glauben (vgl. zu allem das Erkenntnis des VfGH vom 30. Juni 2015, G 233/2014, G 5/2015, mit dem die Wortfolge "Kriminalpolizei oder" im § 106 Abs. 1 StPO mit Ablauf des 31. Juli 2016 als verfassungswidrig aufgehoben wurde; Rzen. 64 bis 66). Der Feststellung einer Verletzung des Paragraph 4, RLV durch das Verwaltungsgericht steht auch nicht der von der Amtsrevisionswerberin erhobene Einwand der Unzuständigkeit entgegen. Zwar richtet sich nach der neuen Rechtslage mit 1. Jänner 2014 der Rechtsschutz gegen sicherheitsbehördliche Maßnahmen (Befehls- und Zwangsakte) nicht mehr danach, ob eine gerichtliche Ermächtigung oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt oder nicht, sondern nach der Rechtsgrundlage, auf Grund derer die Sicherheitsbehörde bzw. die Organe der öffentlichen Sicherheit eingeschritten sind. Bei dieser Zuständigkeitsabgrenzung ist maßgeblich, ob die Sicherheitsbehörden bzw. deren Exekutivorgane strafprozessuale oder sicherheits- bzw. verwaltungspolizeiliche Befugnisse ausüben, maW ob sich diese in concreto - bei objektiver Betrachtungsweise - rechtens auf die StPO oder auf andere gesetzliche Bestimmungen stützen bzw. - bei subjektiver Betrachtungsweise - zumindest stützen zu können glauben vergleiche , zu allem das Erkenntnis des VfGH vom 30. Juni 2015, G 233 aus 2014,, G 5 aus 2015,, mit dem die Wortfolge "Kriminalpolizei oder" im Paragraph 106, Absatz eins, StPO mit Ablauf des 31. Juli 2016 als verfassungswidrig aufgehoben wurde; Rzen. 64 bis 66).

Diese Rechtsprechung betrifft die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Einspruch wegen Rechtsverletzung an die ordentlichen Gerichte gemäß § 106 Abs. 1 StPO einerseits und der Maßnahmenbeschwerde an die Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG andererseits (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH vom

30. Juni 2015, Rzen. 60 und 61). Diese Rechtsprechung betrifft die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Einspruch wegen Rechtsverletzung an die ordentlichen Gerichte gemäß Paragraph 106, Absatz eins, StPO einerseits und der Maßnahmenbeschwerde an die Verwaltungsgerichte gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG andererseits vergleiche , das zitierte Erkenntnis des VfGH vom 30. Juni 2015, Rzen. 60 und 61).

Die Richtlinienbeschwerde ist als Verhaltensbeschwerde (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH vom 24. Juni 2015, Rz. 43, vgl. weiter das hg. Erkenntnis vom 29. Juni 2006, Zl. 2005/01/0032, wonach die RLV keine subjektiven Rechte gewährt) daher auch bei Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz zulässig (vgl. bereits das hg. Erkenntnis vom 17. September 2002, Zl. 2000/01/0325, zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) Die Richtlinienbeschwerde ist als Verhaltensbeschwerde vergleiche , das zitierte Erkenntnis des VfGH vom 24. Juni 2015, Rz. 43, vergleiche , weiter das hg. Erkenntnis vom 29. Juni 2006, Zl. 2005/01/0032, wonach die RLV keine subjektiven Rechte gewährt) daher auch bei Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz zulässig vergleiche , bereits das hg. Erkenntnis vom 17. September 2002, Zl. 2000/01/0325, zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Dass das somit zuständige Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung der vorliegenden Richtlinienbeschwerde nach § 89 Abs. 4 SPG vorfragenweise auch prüfte, ob sich die gerügte Amtshandlung der Kriminalpolizei (telefonische Vorladung) auf § 153 StPO stützen konnte, begegnet keinen Bedenken. Dass das somit zuständige Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung der vorliegenden Richtlinienbeschwerde nach Paragraph 89, Absatz 4, SPG vorfragenweise auch prüfte, ob sich die gerügte Amtshandlung der Kriminalpolizei (telefonische Vorladung) auf Paragraph 153, StPO stützen konnte, begegnet keinen Bedenken.

Ergebnis

Der Inhalt der vorliegenden Revision lässt somit erkennen, dass die von der Amtsrevisionswerberin behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen. Die Revision war daher gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Der Inhalt der vorliegenden Revision lässt somit erkennen, dass die von der Amtsrevisionswerberin behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 13. Oktober 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015010166.L00

Im RIS seit

13.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at